

vollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, in der vom 1. Januar 1900 geltenden Fassung, Ges.S. 1899, S. 99 ff.).

## **7. Die Religionsgemeinschaften außerhalb der Landeskirche und der Austritt aus der Kirche.**

### § 51.

I. Wie schon oben S. 220 hervorgehoben, ist die Kirche des Landes die evangelisch-protestantische Kirche. Der Landesherr ist das kirchliche Oberhaupt auch nur dieser Kirche. Die Bekenner anderer christlichen Kirchen erblicken in ihm nicht ihr kirchliches Oberhaupt; diese Kirchen bilden vielmehr sogenannte Freikirchen. Aber ihre Mitglieder genießen denselben Schutz des Staates und dieselbe freie Ausübung ihres Glaubens wie die Evangelischen, — vorhältlich der landesherrlichen Rechte, die sich aus der Kirchenhoheit des Staates ergeben. Sie haben auch Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche, wie denn überhaupt alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben sind (Bundesges. vom 3. Juli 1869). Andererseits entbindet aber kein Glaubensbekenntnis von den Pflichten gegen den Staat und gegen die Gemeinde (§ 129 Grundges.).

Die der evangelisch-protestantischen Kirche nicht Angehörigen können sich insbesondere zu Religionsgemeinschaften vereinigen. Unter welchen Voraussetzungen solche Vereinigungen zuzulassen sind, bestimmt die V.O. vom 24. Januar 1851, die Bildung neuer Religionsgemeinschaften betreffend (Ges.S. 1851, S. 7 ff.), die durch das Reichsvereinsges. vom 19. April 1907 nicht berührt ist (§ 24 das. und Art. 84 E.G. zum B.G.B.).

Hiernach ist die Bildung solcher Gemeinschaften von der landesherrlichen Genehmigung abhängig, die allerdings nur versagt werden kann, wenn ihre Zwecke offenbar eine rechts- oder gesetzwidrige Richtung haben oder den Staatszweck selbst und das allgemeine